

eben dieser Zeit mit der Einrichtung von vier Hofämtern geschah²⁹⁰. Neben den Haupthofämtern gab es am Fuldaer Abtshof auch verschiedene niedere Hofämter, ferner Hofkapelläne und Notare, die der Fuldaer Kanzlei vorstanden.

In der *Constitutio de expeditione Romana*, die um 1160 im Umkreis der Reichsabtei Reichenau entstanden ist²⁹¹, finden die Vorstellungen dieser Zeit zur angemessenen Ausstattung von Fürstenhöfen mit Hofämtern ihren deutlich erkennbaren Ausdruck. Die *Constitutio* stellt es als Pflicht und Vorrecht geistlicher und weltlicher Fürsten hin, daß ihre Höfe mit den vier Hofämtern des Marschalls, Truchsesses, Mundschenken und Kämmerers ausgestattet sind: *Singuli vero principes suos habeant officarios speciales, marscalcum, dapiferum, pincernam et kamerarium*^{291a}. Diese allgemein verbreiteten Anschauungen der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts über das Hofämtersystem an Fürstenhöfen finden dann im 13. Jahrhundert ihren Niederschlag in einigen Rechtssprüchen des Reiches und in den Rechtsbüchern. Der Sachsenspiegel spricht von den vier Hofämtern des Truchsesses, Schenken, Marschalls und Kämmerers in der Hand von Ministerialen, ohne aber einen engen Bezug dieser Ämter zu den Fürstenhöfen herzustellen²⁹². Der Schwabenspiegel stellt es dagegen einige Jahrzehnte später eindeutig als ein Vorrecht der geistlichen und weltlichen Fürstentümer hin, daß ihre Höfe mit den vier fürstlichen Hofämtern (*fürsten ampten*) ausgestattet sind: *div geistlichen fursten ampt vnd div waertlichen fursten ampt die sint gestiftet von vier fursten ampten von erste. mit einem chameraere mit einem schenken mit einem truhsaetzen mit einem marschalich*²⁹³.

In mehreren Rechtssprüchen des königlichen Hofgerichts aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde das System der vier klassischen Hofämter an geistlichen Fürstenhöfen als Norm verankert und zugleich die Erbllichkeit dieser Hofämter konstatiert. Auf eine Anfrage der Bremer Bischofskirche fällt das königliche Hofgericht 1219 in Hagenau die Entscheidung, daß nach dem Tode eines Bischofs alle Ämter neu vergeben werden können – mit Ausnahme der vier fürstlichen Hofämter (*exceptis quatuor*

²⁹⁰) Vgl. oben Anm. 27.

²⁹¹) MGH Const. 1 Nr. 447; W e i n r i c h, Quellen (wie Anm. 260) Nr. 68 S. 260 ff. Vgl. dazu G. T h e u e r k a u f, *Constitutio de expeditione Romana*, in: HRG 1 (1971) Sp. 634–636 (mit Lit.); S c h u l t e, Reichenau (wie Anm. 222) S. 591.

^{291a}) MGH Const. 1 Nr. 447 S. 663.

²⁹²) K. A. E c k h a r d t (Hg.), *Sachsenspiegel Lehnrecht*, MGH Fontes iuris NS 1,2 (1973) S. 81 f.

²⁹³) K. A. E c k h a r d t (Hg.), *Swabenspiegel Kurzform I*, MGH Fontes iuris NS 4,1 (1960) S. 128 f.